

II-10020 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Zl. 30.037/30-2/93

1010 Wien, den 27. Mai 1993  
Stubenring 1  
DVR: 0017001  
Telefon: (0222) 711 00-0\*  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
P.S.K.Kto.Nr.: 05.070.004  
Auskunft:  
-  
Klappe: -

4504 IAB

1993-05-28

zu 4595/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt, Dolinschek,  
Meisinger und Genossen an den Bundesminister für  
Arbeit und Soziales betreffend Aufnahme von  
Flüchtligen aus Bosnien und Kroatien  
(Nr. 4595/J)

Zur Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Sie gehen in Ihrer Anfrage offenbar vom Personenkreis der sogenannten De-facto-Flüchtlinge aus, die sich in Bundesbetreuung befinden, aber weder unter den Begriff der Asylwerber noch unter den der anerkannten Flüchtlinge fallen.

Für De-facto-Flüchtlinge gelten insbesondere im Hinblick auf die Erlangung einer Beschäftigungsbewilligung die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes wie für alle anderen ausländischen Arbeitskräfte; ein Abgehen von diesen gesetzlichen Voraussetzungen ist nicht möglich, zumal ich Ihre Auffassung teile, daß sich bei einer generellen Öffnung des Zugangs die Probleme auf dem Arbeitsmarkt verschärfen würden.

Erleichterungen bei der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für Kriegsflüchtlinge habe ich nur dort verfügt, wo es aus sozial-humanitären Gründen dringend geboten war. So konnte zunächst im Zuge der Kriegereignisse in Kroatien, zusätzlich zur

- 2 -

Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen der allgemeinen Zulassungsregelungen, ein Sonderkontingent von maximal 300 freigegeben werden. Demnach konnten für Kriegsflüchtlinge, die in Landes- bzw. Bundesbetreuung standen und aus dieser entlassen wurden, Beschäftigungsbewilligungen unter erleichterten Bedingungen erteilt werden. In diesem sehr beschränkten Ausmaß konnten, soweit eine Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt gegeben war, kroatische Kriegsflüchtlinge integriert werden. Diese Aktion ist, da sie sich speziell auf die nunmehr entschärfte Situation in Kroatien bezog, als beendet zu betrachten.

Darüber hinaus wurde nach Beginn der kriegerischen Ereignisse in Bosnien im Hinblick auf das öffentliche Interesse an einer gewissen beschäftigungstherapeutischen Betätigung die Eröffnung eines weiteren Sonderkontingentes zur Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen unter besonders bevorzugten Bedingungen vor allem an jene Gemeinden oder karitative Einrichtungen verfügt, die Kriegsflüchtlinge selbst betreuen.

Diese Möglichkeit des erleichterten Zugangs ist, wie dargelegt, streng auf Beschäftigungen im sozial-karitativen und kommunalen Bereich beschränkt. Es soll damit die Situation vermieden werden, daß die Kriegsflüchtlinge als Konkurrenz der Inländer und integrierten Ausländer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auftreten.

**Frage 1:**

"Wieviele Flüchtlinge aus Bosnien und Kroatien konnten bis heute in den Arbeitsprozeß integriert werden?"

**Antwort:**

Soweit es sich um Dauerbeschäftigungen für kroatische Kriegsflüchtlinge aus der bereits abgeschlossenen Aktion nach dem Sonderkontingent handelt, verweise ich auf die oben bereits genannte Zahl von 300.

- 3 -

Aus dem Titel des erleichterten Zugang zu Beschäftigungen im sozial-karitativen Bereich für Kriegsflüchtlinge aus Bosnien sind insgesamt 1.337 Beschäftigungsbewilligungen aufrecht. Rechnet man die bereits abgelaufenen Bewilligungen hinzu, ergibt sich insgesamt eine Zahl von ca. 2.400 Erteilungen.

Soweit sich Ihre Frage auf Beschäftigungen von Kriegsflüchtlingen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb dieser Sonderregelungen bezieht, kann sie aus Gründen der statistischen Erfassung nicht beantwortet werden. Da für die bosnischen und kroatischen Flüchtlinge, wenn sie eine Beschäftigung außerhalb der genannten Sonderregelungen anstreben, die gleichen Bedingungen gelten wie für alle anderen Ausländer, ist kein zwingender Grund gegeben, die Eigenschaft als Kriegsflüchtling gesondert auszuweisen.

Zahlreiche Flüchtlinge, die bereits von der Arbeitsmarktverwaltung datenmäßig erfaßt wurden, haben sich auch nicht als Bosnier oder Kroaten deklariert und werden somit noch als Jugoslawen geführt. Darüber hinaus wird teilweise von diesen Personen auch nicht darauf hingewiesen, daß sie sich selbst als Flüchtlinge betrachten.

**Frage 2:**

"Wieviele Flüchtlinge sind derzeit als arbeitslos gemeldet?"

**Antwort:**

Auch hinsichtlich der Arbeitslosigkeit werden Kriegsflüchtlinge nicht gesondert ausgewiesen.

**Frage 3:**

"Wieviele Flüchtlinge nehmen derzeit in Österreich Sozialleistungen in Anspruch?"

- 4 -

**Antwort:**

Da eine Flüchtlingseigenschaft als solche auch keine spezifische Anspruchsberechtigung auf "Sozialleistungen" nach sich zieht, ist auch dazu keine Aussage möglich. Offensichtlich geht es bei Ihrer Frage jedoch um die Feststellung, welche De-facto-Flüchtlinge im Genuß von Unterhaltsleistungen aus der Bundesbetreuung stehen. Dieser Personenkreis fällt in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Inneres, sodaß ich in dieser Hinsicht ebenfalls keine Aussagen treffen kann.

**Frage 4:**

"Wieviele der bisher in Österreich aufgenommenen Flüchtlinge werden Ihrer Schätzung nach in ihre Heimat zurückkehren?"

**Antwort**

Eine seriöse Schätzung kann, da es unmöglich ist, den weiteren Verlauf des Krieges zu prognostizieren, nicht gegeben werden.

**Frage 5:**

"Werden die neuen Staaten, die aus dem ehemaligen Jugoslawien entstanden sind, in den Statistiken der Arbeitsmarktverwaltung bereits getrennt erfaßt?"

**Antwort:**

Die Arbeitsmarktverwaltung hat zum frühestmöglichen Zeitpunkt, unmittelbar nach den Staatengründungen auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, die technischen Voraussetzungen geschaffen, um die Staatsangehörigkeiten differenziert erfassen zu können. Somit werden bereits seit 1.1.1992 slowenische und kroatische Staatsangehörige, seit 1.1.1993 bosnische und seit 1.4.1993 mazedonische Staatsangehörige getrennt gezählt, ohne allerdings einen allenfalls gegebenen Status als De-facto-Flüchtling aus den bereits angeführten Gründen gesondert auszuweisen.

- 5 -

**Frage 6:**

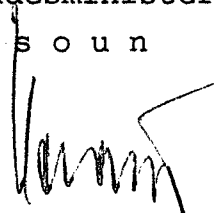
"Wenn nein, warum nicht?"

**Antwort:**

Die Antwort zu dieser Frage ergibt sich aus meiner vorhergehenden Antwort.

Der Bundesminister

H e s o u n

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans Eisinger', is written over the printed name 'H e s o u n'.